



# IG BCE .west

eMagazin des IG BCE Landesbezirk Westfalen – Ausgabe Nr. 2

**Gemeinsam in Westfalen**

**GERADE JETZT: ARBEITNEHMERRECHTE SCHÜTZEN!**



Deutschland hat die Corona-Pandemie bislang besser in den Griff bekommen, als viele andere Länder.

Während in Ländern wie in den USA kurzerhand Millionen von Menschen auf die Straße gesetzt werden, gibt es bei uns solidarische Auffangnetze. In den Branchen der IG BCE profitieren aktuell gut 80 % der mehr als 1,1 Millionen Beschäftigte von Tarifvereinbarungen, die teils eine Anhebung auf 90 % des letzten Gehalts vorsehen. Die Koalition hat nun eine gesetzliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 80 % für Beschäftigte beschlossen, die in mindestens 50 % Kurzarbeit gehen. Wir begrüßen ausdrücklich den gefundenen Kompromiss, jedoch erwarten wir von gut verdienenden Konzernen, sich an der Aufstockung zu beteiligen, denn der Staat übernimmt auch die Beiträge zur Sozialversicherung. Die Unternehmen sparen also in doppelter Hinsicht.

Auch in den Betrieben wird Solidarität gelebt. Unsere Betriebsräte und Vertrauensleute organisieren Beratung, Rechtsschutz und kümmern sich um unzählige Einzelfälle. Wir als Gewerkschaft unterstützen unsere Mitglieder und sind jederzeit ansprechbar.

Der DGB hat den **1. Mai** unter das Motto „Solidarisch ist man nicht alleine!“ gestellt. Auch wenn wir in diesem Jahr keine klassischen Maikundgebungen haben, feiern wir digital. Solidarität leben wir - mehr denn je. Und darauf können wir alle miteinander stolz sein.

**Harald Sikorski**  
Landesbezirksleiter



### SEITE 3

In diesem Jahr wird auch der 1. Mai ein ungewöhnlicher „Tag der Arbeit“ werden.



### SEITE 5

Der Sommer kommt, aber was ist mit dem geplanten Sommerurlaub? Welche Rechte haben Beschäftigte?



### SEITE 4

Kurzarbeit betrifft viele. Wir informieren über Neuerungen und Berechnungsgrundlagen.



### SEITE 6

Neue Arbeitsschutzstandards sollen das Wiederanfahren vieler Betriebe begleiten. Doch nicht alles ist realistisch.



## MEINE RECHTE IM HOMEOFFICE

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, sollen wir Kontakte zu anderen Menschen so weit wie möglich einschränken. Viele Unternehmen schicken deshalb ihre Beschäftigten, wenn es möglich ist, ins Homeoffice.

Das ist nicht immer einfach und es gibt einiges zu beachten: Welche Rechte haben Beschäftigte und wie kann der Arbeitsalltag zuhause gelingen?

Darf der Arbeitgeber Homeoffice anordnen? Wer stellt Laptop und Smartphone bereit? Wie richte ich meinen Arbeits-

platz richtig ein? Was gilt bei der Arbeitszeit? Muss ich ständig erreichbar sein? Was können Familien tun, bei denen beide Partner im Homeoffice sind und gleichzeitig Kinder zu betreuen sind?

Wir haben zu diesen und weiteren Fragen einen zentralen „Ratgeber Homeoffice“ eingerichtet, der wichtige Fragen beantwortet und ständig aktualisiert wird:

[Zum Ratgeber](#)



1. MAI 2020

DGB

**SOLIDARISCH  
IST MAN NICHT ALLEINE!**

## 1. MAI 2020 „SOLIDARISCH IST MAN NICHT ALLEINE“

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus zwingt die Gewerkschaften zu einer historischen Entscheidung: Zum ersten Mal seit der Gründung des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1949 **wird es 2020 keine Demonstrationen und Kundgebungen auf Straßen und Plätzen zum Tag der Arbeit am 1. Mai geben.** Denn in Zeiten von Corona heißt Solidarität: mit Anstand Abstand halten. Und trotzdem stehen wir am Tag der Arbeit 2020 zusam-

men – digital, in den sozialen Netzwerken, mit einer Live-Sendung am 1. Mai. Wir sind da. Wir sind viele. Und wir demonstrieren online. Unser Maimotto: Solidarisch ist man nicht alleine!

Wir sehen uns. Hier der Link zum Livestream am 1. Mai 2020, dem Tag der Arbeit:

[Zum Livestream](#)

# KURZARBEITERGELD: ERHÖHUNG BESCHLOSSEN

Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie für die Wirtschaft wird das Kurzarbeitergeld befristet angehoben: Gestaffelt nach der Bezugsdauer soll es auf bis zu 80 Prozent und für Eltern auf bis zu 87 Prozent erhöht werden. Demnach wird ab dem vierten Monat des Kurzarbeitergeldbezuges 70 oder 77 Prozent, ab dem siebten Monat 80 oder 87 Prozent des Lohnausfalls gezahlt. Außerdem dürfen Beschäftigte in Kurzarbeit vom 1. Mai bis zum Jahresende mehr dazuverdienen.

„Die in der Koalition getroffene Vereinbarung zur Anhebung des Kurzarbeitergeldes ist ein akzeptabler Kompromiss und ein wichtiges Signal gesellschaftlicher Solidarität mit den durch die Corona-Krise besonders

betroffenen Beschäftigten“, **sagt der IG-BCE-Vorsitzende Michael Vassiliadis** zu dieser Entscheidung.

Dort, wo die IG BCE über Tarifverträge eine ordentliche Aufstockung zum staatlichen Kurzarbeitergeld bereits vereinbart hatten, profitieren von diesem Kompromiss nun jedoch vor allem die Unternehmen – und das gleich doppelt: Sie sparen sich nicht nur die Aufstockungszahlungen an ihre Beschäftigten, der Staat übernimmt auch noch komplett die Beiträge zur Sozialversicherung.

Deshalb erwartet die IG BCE, dass gut verdienende Konzerne unserer Branchen diese ‚Windfall-Subventionen‘ an die Beschäftigten weitergeben, die in umfassender Kurzarbeit sind.



## BERECHNUNG DES KURZARBEITERGELDES

Die Berechnung der genauen Höhe von Kurzarbeitergeld ist kompliziert, sie hängt von zahlreichen Faktoren ab. In vielen Betrieben greifen zusätzlich durch die IG BCE tariflich vereinbarte Aufstockungszahlungen. Es kann deshalb durchaus sein, dass sich der Arbeitgeber beim Kurzarbeitergeld verrechnet.

Die IG BCE hat deshalb ein Berechnungstool entwickelt, das genau prüft, wie hoch das Kurzarbeitergeld ausfallen müsste und dabei auch die tariflichen Zusatzvereinbarungen berücksichtigen kann.

[Zum Rechner](#)





## DER SOMMER KOMMT – WAS IST MIT DEM URLAUB?

Der Sommer kommt. Einige von uns haben bereits Urlaub geplant und vom Arbeitgeber auch bewilligt bekommen. Jetzt hat die Coronakrise vielen einen Strich durch die Rechnung gemacht.

Es gibt Reisebeschränkungen, Flüge werden storniert, Hotelreservierungen nicht mehr angenommen. Als Beschäftigter stellt man sich da die Frage, ob man seinen Urlaub zu Hause verbringen oder rückgängig machen will.

Leider ist der Arbeitgeber in dieser Situation nicht verpflichtet, einen bereits bewilligten Urlaub rückgängig zu machen. Wenn Urlaub beantragt und genehmigt ist, dann müssen Beschäftigte ihn im beantragten Zeitraum auch nehmen. Man kann hier nur mit dem Arbeitgeber verhandeln und auf sein Entgegenkommen hoffen.

Andererseits darf ein Arbeitgeber auch nicht einseitig Urlaub anordnen, indem er Beschäftigte auffordert, für eine bestimmte Zeit in Urlaub zu gehen. Die Beschäftigten sollen sich im Urlaub erholen, deshalb muss der Arbeitgeber deren Wünsche berücksichtigen.

Zwar kann der Arbeitgeber bis zu 3/5 des Jahresurlaubs für Betriebsferien reservieren. Allerdings sind diese Zeiträume auf eine Jahresplanung des Urlaubs ausgelegt und unterliegen dem Mitbestimmungsrecht. Grundsätzlich ist es sogar möglich, bereits ausgerufene Betriebsferien wieder abzusagen, allerdings greift auch hier die Mitbestimmungspflicht und der Arbeitgeber müsste Stornokosten für bereits gebuchte Urlaubsreisen genauso übernehmen wie eventuelle Kosten für eine anfallende Kinderbetreuung.







# NEUE ARBEITSSCHUTZSTANDARDS BESCHLOSSEN

Auch wenn nach wie vor in vielen Unternehmen Kurzarbeit dominiert, so gibt es doch nicht wenige Beschäftigte, die in der Firma präsent sein müssen. Aufgrund der beschlossenen Lockerungen wird diese Zahl in den kommenden Wochen wieder steigen.

Deshalb empfiehlt die Bundesregierung jetzt die Einführung neuer Arbeitsschutzstandards mit den folgenden wichtigsten Eckpunkten:

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
- In den Betrieben werden Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
- Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!

- Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
- Wenn Trennungen durch Schutzscheiben nicht möglich sind, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten, wie z. B. Kunden, Dienstleister, zur Verfügung gestellt.
- Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Arbeitgeber bereitgestellt, um die erforderliche Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen.
- Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.

- Beschäftigte werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an einen festen Ansprechpartner im Betrieb zu wenden.
- Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte stellen vor Ort klar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben.
- Die Betriebe bieten ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige, ggf. telefonische, arbeitsmedizinische Vorsorge an.

Auch wenn diese Regeln nicht rechtsverbindlich sind, sondern nur „Empfehlungscharakter“ haben und sicher nicht in allen Fällen umsetzbar sein werden, empfehlen wir, in den Betrieben darauf zu achten, dass diese Standards wo immer möglich eingehalten werden. Konkret sollte der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber darüber sprechen und ggf. eine betriebliche Vereinbarung treffen.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 3 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz die Kosten der erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu tragen.

Der DGB und die Einzelgewerkschaften mahnen zudem weitere dringend notwendige Maßnahmen an. So sollen u.a. die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz besser ausgestattet, die Unfallversicherung an die aktuelle Situation angepasst und die ausreichende Ausstattung der Betriebe mit Schutzkleidung sichergestellt werden.



## WISO PRÜFUNGSVORBEREITUNG

Der Berufsschulunterricht entfällt, aber die Prüfungen finden trotzdem statt. Das bedeutet für viele Azubis, die vor ihren Abschlussprüfungen stehen, dass sie sich alleine auf ihre Prüfungen vorbereiten müssen.

Wir wollen euch hierbei unterstützen und bieten deswegen ein Webinar zur WiSo-Prüfungsvorbereitung an, in welchem wir mit dir die Inhalte der Wirtschafts- und Sozialkundeprüfung besprechen und Prüfungsaufgaben üben.

Themen werden unter anderem sein:

- Sozialversicherungen
- Kollektives & individuelles Arbeitsrecht
- Arbeiten im Betrieb
- Unternehmensformen
- Gewerkschaften und Arbeitgeber

Das Webinar findet am 15.05.2020 von 15:00 bis 18:00 Uhr und 16.05.2020 von 10:00 bis 13:00 Uhr statt und ist für Mitglieder kostenlos.

## ANMELDUNG

Wenn du an dem Webinar teilnehmen möchtest, melde dich einfach bis zum 11.05.20 bei deinem Bezirk oder per E-Mail unter [lb.westfalen@igbce.de](mailto:lb.westfalen@igbce.de) für das Webinar an.



## AZUBIS VOR NACHTEILEN SCHÜTZEN

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie machen nicht vor der Ausbildung halt. Die Berufsschulen haben geschlossen, auch in vielen Betrieben kann die Ausbildung nicht so fortgeführt werden wie gewohnt. Hierdurch stehen für viele Azubis momentan Home-Office und E-Learning auf der Tagesordnung.

Die Auswirkungen der Krise dürfen jedoch keinesfalls auf

die besonders schützenswürdigen Auszubildenden abgewälzt werden, mit den teilweise von Verbänden geforderten Änderungen des BBiGs steht ihr junges Berufsleben bereits auf der Kippe.

Deswegen fordert die IG BCE, dass Auszubildende, Studierende und junge Beschäftigte in der Krise nicht durchs Netz fallen dürfen!



## SCHUTZSCHIRM FÜR AUSBILDUNGSPLÄTZE

Der DGB hat Vorschläge für einen „Schutzschirm für Ausbildungsplätze“ vorgelegt. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Schutz der Auszubildenden auch bei Kurzarbeit.
- Stärkung der Verbundausbildung.
- Sicherheit auch bei verschobenen oder gestrichenen Abschlussprüfungen.
- Übernahmeprämie für Unternehmen, die Auszubildende oder dual Studierende aus Insolvenzbetrieben übernehmen.
- Einführung eines branchenübergreifenden Zukunftsfonds

zur Fachkräftesicherung. In diesem Fonds soll ab 2021 u.a. die Übernahme von Auszubildenden und ausbildungsintegriert dual Studierenden aus insolventen Betrieben finanziert werden.

- Mit einem Sonderprogramm für Regionen mit angespanntem Ausbildungsmarkt soll außerbetriebliche Ausbildung zeitlich befristet in den kommenden zwei Jahren gefördert werden.

**DGB-Jugend-Papier**



# FÜR UNSERE MITGLIEDER DA



## Landesbezirk Westfalen

Landesbezirksleiter: Harald Sikorski  
Telefon: 0234 3190  
lb.westfalen@igbce.de  
<https://westfalen.igbce.de>



## Bezirk Dortmund-Hagen

Bezirksleiterin: Birgit Biermann  
Telefon: 0234 3190  
bezirk.dortmund-hagen@igbce.de  
<https://dortmund-hagen.igbce.de>



## Bezirk Gelsenkirchen

Bezirksleiter: Thomas Steinberg  
Telefon: 0209 933470  
bezirk.gelsenkirchen@igbce.de  
<https://gelsenkirchen.igbce.de>



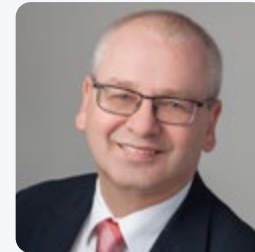
## Bezirk Hamm

Bezirksleiter: Lothar Wobedo  
Telefon: 02381 921170  
bezirk.hamm@igbce.de  
<https://hamm.igbce.de>



## Bezirk Münster-Bielefeld

Bezirksleiter: Frank Seeliger  
Telefon: 02501 27870  
bezirk.muenster-bielefeld@igbce.de  
<https://muenster-bielefeld.igbce.de>



## Bezirk Recklinghausen

Bezirksleiter: Karlheinz Auerhahn  
Telefon: 02361 95310  
bezirk.recklinghausen@igbce.de  
<https://recklinghausen.igbce.de>

---

Der **Rechtsschutz** ist telefonisch (0234 319-125) und per Mail (regionalbuero.westfalen@igbce.de) erreichbar.



**Rechtsschutzsekretärin**  
Beate Hanna



**Rechtsschutzsekretärin**  
Canan Klocke



**Rechtsschutzsekretär**  
Armin Kowalski



**Rechtsschutzsekretärin**  
Alexandra Jansen